

S A T Z U N G
der Gemeinde Holle

Über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. Seite 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nieders. GVBl. Seite 242), hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 25.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der in anliegendem Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis mit Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- 3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- 4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentümergebiet) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist.
- 6) Die Reinigung der Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen führt die Gemeinde durch.

§ 2

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Straße, der Winterdienst für die Geh- und Radwege sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der in anliegendem Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen den Eigentümern der anliegenden bebauten und nicht bebauten Grundstücke auferlegt. Im übrigen gilt § 1 Absätze 3 bis 5 entsprechend.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 3

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Holle geregelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1999 in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Holle vom 31.08.1976 außer Kraft.

Holle, den 05. Mai 1999

.....
Bürgermeister



.....
Gemeindedirektor

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Holle über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Holle vom 25.03.1999

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 10.11.2011 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Holle über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Holle vom 25.03.1999 beschlossen:

Artikel 1

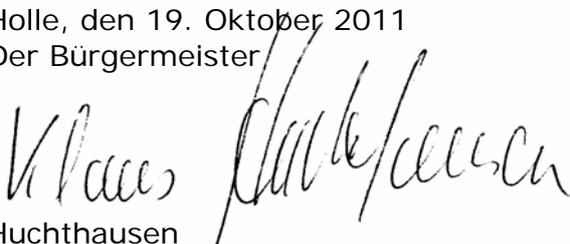
Das Straßenverzeichnis mit Anhang zu § 1 Abs. 1 vom 25.03.1999 erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Holle, den 19. Oktober 2011
Der Bürgermeister

Huchthausen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Huchthausen', is written over the printed name 'Huchthausen'.

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Holle zu § 1 (teilweise Übertragung der Reinigungspflicht).

Derneburg:	Schlossstraße
Grasdorf:	Hildesheimer Straße Peiner Straße Ohebergstraße
Hackenstedt:	Rotdornstraße
Heersum:	Mittelstraße Listringer Straße Feldstraße
Henneckenrode:	Hennecknroder Straße
Holle:	Bahnhofstraße Am Rolande (nur Kreisstraße 306) Marktstraße (nur Landesstraße 493) Am Thie Am Knick (nur Landesstraße 493) Bertholdstraße Zollstraße
Luttrum:	Luttrumer Straße
Sillium:	Wohldenbergstraße
Sottrum:	Sottrumer Straße Ziegeleistraße Hoher Weg
Söder:	Kreisstraße 309 Bundesstraße 243